



Verordnung über die Sperrung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Ukraine (Ukraine-Verordnung)

Verlängerung vom 20. Dezember 2017

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015¹ über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen,

verordnet:

I

Die Verordnung vom 25. Mai 2016² über die Sperrung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Ukraine wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3

³ Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 27. Februar 2019 verlängert.

II

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2018 in Kraft.

20. Dezember 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 196.1

² SR 196.127.67

